

535.250 Normalarbeitsvertrag für das Alp- und Hirtchaftspersonal

Gestützt auf Art. 359, 359a und 360 des schweizerischen Obligationenrechtes (OR)¹ und Art. 11 der grossrätlichen Verordnung² dazu

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der vorliegende NAV ist anwendbar auf sämtliche Angestellten auf einer Alp oder Heimhirschaft.

² Anstellungsverträge und Vereinbarungen zwischen den Parteien dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dem NAV zuwiderlaufen.

³ Ausgenommen sind die durch ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis verpflichteten Angestellten.

⁴ Für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur soweit, als der Lehrvertrag oder das Berufsbildungsrecht keine abweichenden Regelungen vorsehen.

Art. 2 Normale Arbeitszeit

¹ Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Anforderungen des Betriebes.

² Im ersten Alpmonat sollen 14 Stunden, später 11 Stunden nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

³ Für Jugendliche gilt:

Alter	Höchst- arbeitszeit	Minimale zusam- menhängende Ru- hezeit
17-19 Jahre	10 Stunden	10 Stunden
13-16 Jahre	8 Stunden	12 Stunden

Art. 3 Überstundenarbeit

Arbeitnehmer unter 19 Jahren dürfen nur in nicht voraussehbaren Notfällen Überstundenarbeit leisten.

Art. 4 Kompetenzen

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Personen zu nennen, die ihn vertreten und die allein befugt sind, Befehle zu erteilen und Vorschriften betreffend Aufgaben und Arbeiten zu machen.

² Die Unterstellungs- und Verantwortlichkeitsverhältnisse innerhalb einer Arbeitnehmergruppe sind klar festzulegen.

Art. 5 Lohn

¹ Die Vereinbarung über den Lohn ist spätestens bei Arbeitsantritt im Anhang zu diesem Normalarbeitsvertrag schriftlich zu bestätigen.

² Der Lohn wird üblicherweise am Ende der Alpzeit oder der Hirschaft ausbezahlt, spätestens jedoch 14 Tage danach. Hingegen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch am Ende eines jeden Monats einen Vorschuss zu gewähren, der bis drei Viertel des Monatstreffnisses betragen darf.

Art. 6 Lohn bei Arbeitsverhinderung

¹ Der Arbeitnehmer hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der unverschuldeten Verhinderung an der Arbeitsleistung wie folgt Anspruch auf Lohnfortzahlung:

- a) im ersten und zweiten Alp- oder Hirschaftssommer 3 Wochen
- b) vom dritten bis fünften Alp- oder Hirschaftssommer 4 Wochen
- c) vom sechsten bis zehnten Alp- oder Hirschafts-
sommer 5 Wochen
- d) ab elftem Alp- oder Hirschaftssommer 6 Wochen

² Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber allfällige Dienstpflichten wie Militär, Zivilschutz, Feuerwehr, politische Ämter u.ä., die in die Zeit des Arbeitsverhältnisses fallen, vor Abschluss des Arbeitsverhältnisses bekanntzugeben.

Art. 7 Dauer des Arbeitsverhältnisses

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist in der Regel nicht genau voraussehbar und bestimmbar. Sie erstreckt sich vom Spätfrühling bis in den Frühherbst; normalerweise dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 100 Tage, höchstens jedoch 130 Tage.

Art. 8 Krankenversicherung

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich über den Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages des Arbeitnehmers zu vergewissern. Nötigenfalls hat er für den Arbeitnehmer einen solchen abzuschließen.

² Die Versicherung umfasst die Kosten für die Krankenpflege (Arzt, Arznei und Spalkosten) sowie ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des bei Versicherungsbeginn vereinbarten Bar- und Naturallohnes ab 31. Krankheitstag.

³ Die Prämien für die Grundversicherung trägt der Arbeitnehmer, jene für die Taggeldversicherung gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

⁴ Im Krankheitsfall des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber berechtigt, das von der Versicherung bezahlte Krankengeld vom geschuldeten Lohn abzuziehen.

Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag tritt auf 1. Dezember 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der gleichnamige Vertrag vom 7. September 1987³ aufgehoben.

Endnoten

1 SR 220

2 BR 210.200

3 AGS 1987, 1856